

107

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung : nein

2. DV-BEG § 7

Zur Frage, ob es einem im Ausland wohnenden
Verfolgten zuzumuten ist, sich einer ärztlichen
Untersuchung in Deutschland zu unterziehen.

BGH, Beschl.v. 15.Dezember 1965 - IV ZB 399/65 -

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

107

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZB_399/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Otto L [REDACTED], [REDACTED], rue F [REDACTED]-S [REDACTED],
P [REDACTED], Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

117

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 15. Dezember 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. April 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die aussergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Weigerung des Klägers, sich einer ärztlichen Untersuchung in Deutschland zu unterziehen, als grundlos angesehen und den Anspruch des Klägers auf weitergehende Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gemäss § 7 Abs. 1 2. DV-BEG abgelehnt. Die Revision hat es nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet.

Nach § 7 Abs. 1 2. DV-BEG kann der Anspruch auf Entschädigung abgelehnt werden, wenn sich der Verfolgte ohne ausreichenden Grund weigert, sich der angeordneten



ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Gegen die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung, die den Vorschriften des § 23 a.F. BVG, jetzt § 63 BVG, und des § 1287 RVO entspricht, bestehen keine Bedenken (Senatsurteil RzW 1963, 117 Nr. 19). Wie die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung, so ist auch die Entscheidung der Frage, ob ein ausreichender Weigerungsgrund im Sinne der Vorschrift vorliegt, weitgehend Aufgabe des Tatrichters. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war hier zur Entscheidung über die weitergehenden Gesundheitsschadensansprüche des Klägers dessen erneute Untersuchung geboten. Die Auswahl des mit der Untersuchung zu beauftragenden Sachverständigen und damit die Bestimmung des Ortes der Untersuchung lag im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters. Seine Entscheidung hierüber ist im Revisionsrechtszug grundsätzlich nicht nachprüfbar. Dasselbe gilt von den Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Frage einer Voreingenommenheit deutscher Sachverständiger verneint hat. Die Beschwerde kann daher mit ihren Bedenken gegen die Auswahl eines deutschen Sachverständigen nicht gehört werden. Die Beschwerde wirft weiter die Frage auf, ob ein aus Deutschland ausgewandelter Verfolgter, der sich durch die Verfolgung ein psychisches Leiden zugezogen hat, sich schlechthin weigern darf, sich zu einer ärztlichen Untersuchung nach Deutschland zu begeben. Bei Prüfung dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass ein im Ausland wohnender Verfolgter, der Entschädigungsansprüche angemeldet hat und diese Ansprüche im Wege der Klage weiterverfolgt, schon aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht gehalten ist, den gerichtlichen Auflagen und Anordnungen Folge zu leisten. Er muß folglich sich einer vom Gericht angeordneten ärztlichen Untersuchung grundsätzlich auch dann unterziehen, wenn diese Untersuchung in Deutschland durchgeführt werden soll.

Es ist zwar verständlich, dass ein Verfolgter, im Gegensatz zu zahlreichen anderen Verfolgten, sich entschlossen hat, nie wieder deutschen Boden zu betreten. Gleichwohl kann ihm jedoch grundsätzlich zugemutet werden, sich zum Zwecke einer Untersuchung, die allein der von ihm beantragten Entscheidung über die von ihm erhobenen Entschädigungsansprüche dient, kurzfristig nach Deutschland zu begeben. Eine andere Beurteilung hätte zur Folge, dass der Verfolgte es in der Hand hätte, die Entschädigungsorgane von vornherein in der Auswahl der ihnen als geeignet erscheinenden Sachverständigen weitgehend zu beschränken. Es liegt auf der Hand, dass eine solche weitgehende Einschränkung der Entschädigungsorgane in der Auswahl von Sachverständigen unzulässig ist.

Die Frage, ob ein Verfolgter sich im Einzelfall mit ausreichendem Grund weigert, zu einer Untersuchung nach Deutschland zu kommen, obliegt der Beurteilung des Tatrichters. Dabei ist in erster Linie darauf abzustellen, ob eine als notwendig erachtete Untersuchung dem Verfolgten mit Rücksicht darauf nicht zugemutet werden kann, dass sie die Gefahr gesundheitlicher Schäden mit sich bringen kann, insbesondere, dass die Art der geplanten körperlichen Untersuchung mit besonderen Risiken verbunden ist. Dies hat der Senat in der vorerwähnten Entscheidung ausgeführt. Ist eine solche Voraussetzung gegeben, so kann der Verfolgte seine Zustimmung verweigern. Als Weigerungsgrund kann auch in Betracht kommen, dass der Verfolgte nicht reisefähig ist oder dass ihm die Reise mit Rücksicht auf die weite Entfernung, z.B. bei überseeischem Wohnsitz, oder deshalb nicht zuzumuten ist, weil sie ihm gesundheitlich schaden könnte. Hier hat jedoch das Berufungsgericht, unter Berücksichtigung der psychischen Störungen des Klägers,

festgestellt, dass durch die angeordnete Untersuchung des Klägers in Deutschland keine Gefahr für seine Gesundheit herbeigeführt wird. Es hat weiter erwogen, dass auch im übrigen besondere Umstände, die seine Weigerung rechtfertigen könnten, nicht vorliegen. Im Hinblick auf diese tatrichterlichen Feststellungen kann auch insoweit ein ausreichender Grund im Sinne des § 7 Abs. 1 2. DV-BEG nicht in Betracht kommen. Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts sind auch die Voraussetzungen des Abs. 2 dieser Vorschrift erfüllt.

Bei dieser Sachlage kann es keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, dass hier die Anwendung dieser Vorschrift keinen Ermessensmißbrauch darstellt. Auch insoweit ist daher nicht über eine der Klärung bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 n.F. BEG vorliegt, muss die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf